

FRIEDHOFSORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadt Lienz hat in seiner Sitzung am 21.5.1971 folgende Verordnung (Friedhofsordnung) erlassen:

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen-, des Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.5.1971 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Alte Friedhof, Gp. 163/1 KG Patriasdorf, und der Neue Friedhof, Gp. 317, 318, 319/1 KG Patriasdorf, stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Lienz.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadtgemeinde Lienz (Friedhofsverwaltung).
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat für jeden Friedhof einen Plan sämtlicher Grabstätten zu führen. Weiters führt die Friedhofsverwaltung ein Verzeichnis aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, Angabe des Grabplatzes, des Nutzungsberechtigten, etwaiger Tiefer- und Umbettungen, sowie der Gebührenabstattung.

§ 3

Alle im Bereich der Stadt Lienz vorkommenden Todesfälle sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut umgehend der Friedhofsverwaltung zu melden. Desgleichen ist der Stadtarzt zur Vornahme der Totenbeschau zu verständigen.

§ 4

- 1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um eine Gebührenangelegenheit handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist die Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Stadtrat (§ 46 TGO 1966).

§ 5

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die
 - a) zum Zeitpunkt ihres Todes in der Stadt Lienz oder in der Gemeinde Thurn ihren Wohnsitz (ordentlichen Wohnsitz) oder Aufenthalt hatten, oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
 - c) ein Anrecht auf Benützung einer Grabstätte nach § 15 der Verordnung haben.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Bewilligung des Bürgermeisters.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Der Friedhof ist in den Monaten April bis September täglich von 5.00 Uhr früh bis 21.00 Uhr, in den Monaten Oktober bis März von 6.00 Uhr früh bis 19.00 Uhr geöffnet.

§ 7

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwagen
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und Diensten jeder Art
- e) das unbefugte Abnehmen von Gipsabdrücken an Grabverzierungen, Plaketten u.ä.
- f) das Ablegen von Abfällen außer an den hiefür vorgesehenen Plätze
- g) das Sammeln von Spenden

§ 9

- 1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- 2) Den Gewerbetreibenden ist zur Vornahme ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrzeugen und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwa im Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen ist.
- 3) Die Gewerbetreibenden haben die bei ihrer Tätigkeit entstehenden Abfälle abzuführen.

III.

Einteilung von Grabstätten

§ 10

Die zur Vergabe gelangenden Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Arkadengräber (Grüfte)
- b) Wandgräber
- c) Randgräber
- d) Turnusgräber
- e) Urnengräber

§ 11

Auf dem Alten Friedhof kommen folgende Grabstätten zur Vergabe:

- 30 Arkaden mit Grüften
- 512 Randgräber
- 1346 Turnusgräber für Erwachsene
- 36 Kinderturnusgräber
- 146 Familienwandgräber

§ 12

1) Auf dem Neuen Friedhof gelangen folgende Grabstätten zur Vergabe:

- 895 Turnusgräber für Erwachsene
- 377 Randgräber
- 359 Urnengräber

2) Alle diese Grabstätten gelangen jedoch nur zur Vergabe, soweit im Alten Friedhof nicht mehr ausreichend Raum vorhanden ist.

§ 13

- 1) Der Alte Friedhof enthält 30 Arkaden mit Grüften, wovon 24 mit je 9 Grabstellen versehen sind und 6 je eine Grabstelle enthalten.
- 2) Die Wandgräber befinden sich entlang der westlichen und östlichen Friedhofsmauer. Diese Grabstätten können als Familiengrabstätten mit 2 – 6 nebeneinanderliegenden Särgen verwendet werden.
- 3) Randgräber sind Grabstätten, die an den Friedhofshauptwegen liegen. Sie umschließen die Leichenfelder und können einzeln und als Doppelgräber abgegeben werden.
- 4) Die Kindergräber befinden sich im Alten Friedhof - Turnusfeld B.
- 5) Die Urnennischen befinden sich im Neuen Friedhof.

§ 14

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Columbarien in den Grüften

Länge: 2,13 m
Breite: 0,74 m
Höhe: 0,60 m

Wandgräber:

Länge: 3,50 m
Breite: 1,20 m

Rand- und Turnusgräber:

Länge: 1,80m
Breite: 0,80m

Für Kinder bis zu 5 Jahren im Kinderfeld:

Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m

Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 60 cm, bei Kindergräbern 50 cm, die Höhe der Grabhügel auf offenem Leichenfeld wird mit höchstens 20 cm festgelegt.

IV.

Benützungsrechte der Grabstätten

§ 15

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Zahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken
 - c) mit der Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid, mit dem auch die Gebührevorschreibung erfolgt.

§ 16

- 1) Das Nutzungsrecht an den Familienwandgräbern und Arkaden mit Grüften im Alten Friedhof (§ 13), das derzeit jenen zusteht, die es im Sinne der Friedhofsordnung 1906 erworben haben, kann nur noch auf die Ehegatten der Nutzungsberechtigten und deren Verwandte in gerader Linie übergehen. Hierbei hat bei Gleichheit des Grades das höhere Alter den Vorzug.
- 2) Jede Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten einer Arkade oder eines Wandgrabes ist der Friedhofsverwaltung unter der Vorlage der die Rechtsnachfolge belegenden Urkunden nachzuweisen.
- 3) Die Neuvergabe eines Nutzungsrechtes an einer Arkade oder einem Wandgrab erfolgt durch den Stadtrat.
- 4) In den Arkaden und Wandgräbern können der Erwerber des Benützensrechtes und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in gerader Linie, angenommen Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann der Stadtrat bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.

§ 17

- 1) In den Arkaden, an denen Korporationen Benützensrechte erworben haben, dürfen nur Mitglieder dieser Korporationen bestattet werden. Nach Ablauf von jeweils 50 Jahren ist die in der Gebührenordnung hierfür vorgesehene Gebühr zu entrichten.
Bei Auflösung der Korporationen erlischt das Nutzungsrecht und wird neu vergeben.
- 2) In Arkaden mit Columbarien, die dem Verfügungsrecht der Stadtgemeinde unterstehen, werden Benützensrechte an Einzel-Columbarien auf die Dauer von 50 Jahren gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr vergeben. Nach Ablauf von 50 Jahren erlischt das Benützensrecht und wird neu vergeben.

§ 18

- 1) Das Benützensrecht an einem Turnus-, Rand- oder Wandgrabgrab oder einer Urnennische kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- 2) Die Benützensfrist für ein Turnus-, Rand- oder Wandgrab sowie Urnennische beträgt 10 Jahre; diese Frist kann über Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.

§ 19

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 20

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraums, für den eine Benützungsgebühr bezahlt ist, wenn trotz schriftlicher Erinnerung (bei unbekanntem Aufenthalt des Benützungsberechtigten oder für den Fall, dass er nicht bekannt ist, nach 14-tägiger Kundmachung an der Amtstafel) kein Verlängerungsantrag gestellt wird.
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 19 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Einantwortung einen Anspruch geltend gemacht haben.
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
 - d) wenn es der Benützungsberechtigte unterlässt, die Grabstelle nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofverwaltung innerhalb einer Frist von 2 Monaten in einem der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand zu versetzen. Die Entziehung des Benützungsrechtes erfolgt mit Bescheid; die Grabstelle fällt in diesem Falle mit Denkmal und Grabeinfriedung der Stadtgemeinde zur freien Verfügung anheim.

§ 21

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die Herstellung der Grabmäler und deren Erhaltung ist Sache des Benützungsberechtigten.
- 3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofverwaltung.

§ 22

- 1) Im Sinne des § 21 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen einer maßstabgetreuen Planung im Maßstab 1:10 beizuschließen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Grabes,
- b) Name des Nutzungsberechtigten
- c) Werkstoff, Farbe und Art der Bearbeitung des Denkmals,
- d) Anordnung, Farbe und Form der Inschrift;

§ 23

- 1) Die auf den einzelnen Grabfeldern errichteten Grabmäler müssen der Würde des Ortes entsprechen, materialgerecht und dauerhaft sein.
- 2) Grabmäler bei Wandgräbern können unter Mitbenützung der Friedhofsmauer errichtet werden.
- 3) Bei größeren Familiengrabstätten und Gräbergruppen kann die Friedhofsverwaltung für Grabdenkmäler aus Gründen der Gesamtwirkung Vorschriften hinsichtlich Größe, Form, Werkstoff und Bepflanzung der Gräber treffen.
- 4) Grabmäler, ausgenommen schmiedeeiserne Kreuze auf Rand- oder Turnusgräbern dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergrabstätten 0,50 m Höhe
 - b) bei Grabstätten für Erwachsene 1,20 m Höhe
- 5) Bei Errichtung der Grabmäler ist untersagt:
 - a) Grabmäler aus gegossener Zementmasse, nachgeahmtes Mauerwerk und jegliche andere Imitation: steinerne, hölzerne oder metallene Einfassungen, wenn sie den Gesamteindruck stören;
 - b) Grabmäler aus Terrazzo, oder farblich auffällige Betonsteine
 - c) Grabmäler in Zement aufgetragen, ornamentalen oder figürlichen Schmuck, Porzellan oder Gipsfiguren, Glasplatten und Gusseisenkreuze;
 - d) die dauernde Anbringung von Papierlichtbildern und Trauerparten.

§ 24

- 1) Die Bepflanzung von Grabstätten kann nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die verwelkten Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- 3) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (z. B. Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 25

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 26

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten auf offenem Leichenfeld beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine Wiederbelegung eines Grabes nur erfolgen:
wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m (bei Kindergräbern 1,60 m) eingestellt worden ist, ansonsten muss der zuerst beigesetzte Sarg tiefer gelegt werden.
- 2) in jedem Grab kann zugleich nur ein Sarg beigesetzt werden. Eine Ausnahme bilden Gräber für Kinder unter 3 Jahren bei denen 2 Säрге in das gleiche Grab gelegt werden können.
- 3) Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren geöffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzsarges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.

§ 27

- 1) Die Tiefe der Gräber auf offenem Leichenfeld hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Die Beisetzung kann in sämtlichen Arten von Grabstätten in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder im Urnengarten/Urnennischen (§ 13, Abs. 5) erfolgen.

§ 28

Exhumierungen bedürfen gem. § 6 der Verordnung der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 10/1953 der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII.

Leichenhalle

§ 29

Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Lediglich die im Ortsteil Patriasdorf und im Gemeindegebiet Thurn Verstorbenen dürfen außerhalb der Leichenhalle aufgebahrt werden. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf sanitätspolizeiliche Anordnung oder auf Wunsch der Hinterbliebenen.

§ 30

- 1) Jede Leiche darf nur im Sarg auf den Friedhof gebracht werden, die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.
- 2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, dürfen nur von den hiezu bestimmten Personen vom Leichenhaus des Friedhofes zu Grabe getragen werden, wobei nachher die Oberkleider zu desinfizieren sind. Solche Leichen dürfen nur in einem ausgepichteten und mit einem gefalzten Deckel versehenen Sarg in das Leichenhaus gebracht werden.

§ 31

Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Einsegnungskapelle.

VIII.

Strafbestimmungen

§ 32

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 TGO 1966, LGBl.Nr. 4, mit Geldstrafen oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgesetzten Grundsätzen geahndet.

IX.

Schlussbestimmungen

§ 33

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 34

Diese Friedhofsordnung tritt am 21. Mai 1971 in Kraft.